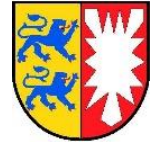




Förderverein Heimmitwirkung
Schleswig-Holstein e.V.



Satzung

Stand: 23.09.2022

Durch Beschluss der Gründungsversammlung vom 04. Oktober 2006
letzte Änderung vom 23. September 2022

Präambel:

Der Förderverein Heimmitwirkung Schleswig-Holstein e.V. sieht es als seine Aufgabe an, durch finanzielle Mittel die Beraterinnen und Berater der Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung Schleswig-Holstein (LAG Heimmitwirkung) zu unterstützen, damit sie sich für die Rechte und Interessen der Bewohnerbeiräte und Bewohnerfürsprecher aller stationären Einrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein im Sinne des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes (SbStG) und der dazu gehörigen Durchführungsverordnung einsetzen können.

Vorbemerkung:

Soweit in nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt. Dies gilt auch für Diverse.

Gliederung:

- I. Name, Sitz, Zweck, Mitglieder (§§ 1 - 6)
- II. Die Organe des Vereins
 - 1) Der Vorstand (§§ 7 - 10)
 - Die Mitglieder des Vorstandes (§§ 11 - 13)
 - 2) Die Mitgliederversammlung (§§ 14 -15)
 - Die Hilfsorgane der Mitgliedervers. (§ 16)
- III. Sonstige Bestimmungen (§§ 17 - 23)

I. Name, Sitz, Zweck, Mitglieder

§ 1 Name

Der Verein führt nach dem Eintrag ins Vereinsregister den Namen

"Förderverein Heimmitwirkung Schleswig-Holstein e. V."

§ 2 Sitz

Der Sitz des Fördervereins Heimmitwirkung Schleswig-Holstein e.V. sowie Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Norderstedt.

Die Eintragung soll in das Vereinsregister des zuständigen Registergerichts erfolgen.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung hier: „Alten und Behindertenhilfe“. Zweck des Vereins ist die Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung Schleswig-Holstein Interessenvertretung der Beraterinnen und Berater e.V. (folgend genannt: LAG Heimmitwirkung SH).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung von Mitteln zur Durchführung der Aufgaben der LAG Heimmitwirkung SH. Dieses sind die Ausbildung von Beraterinnen und Berater sowie die Fortbildung und die Unterstützung zur Durchsetzung der Rechte und Interessen der Bewohnerbeiräte und Bewohnerfürsprecher in Schleswig-Holstein gemäß der Landesheimgesetzgebung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme des Mitglieds. Sie beinhaltet das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Pflicht, jederzeit für die Ziele des „Fördervereins Heimmitwirkung e.V.“ einzutreten und sein Ansehen zu wahren.

Mitglied kann jede natürliche Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden. Die juristischen Personen ernennen einen Bevollmächtigten, der die Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein wahrnimmt.

Der Vorstand (§ 7) ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen die Aufnahme in den Verein abzulehnen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) bei Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Auflösung des Vereins

Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem

Vorstand spätestens ein Vierteljahr vorher schriftlich anzuzeigen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden,

- a) wenn es mit seinem Beitrag trotz Mahnung für mehr als 12 Monate im Rückstand ist;
- b) bei grobem Vergehen gegen die Vereinsziele und die Satzung.

Dem Ausgeschlossenen sind die Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beitrag

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind im Voraus fällig.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Beitritt schriftlich erklärt wird. Die

Beitragshöhe wird in einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, festgelegt.

II. Organe des Vereins

1) der Vorstand

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich aus nachfolgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- a) der Vorsitzenden
- b) der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Kassenwart
- d) der Schriftführer
- e) bis zu drei Beisitzern

Der Vorsitzende, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand des „Fördervereins Heimmitwirkung Schleswig-Holstein e.V.“ im Sinne des § 26 BGB.

Rechtsgeschäftliche Erklärungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes unterschrieben sind.

§ 8 Aufgabe des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet den Verein in dem durch die Satzung und die Mitgliederversammlung bestimmten Rahmen. Er beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere auch die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Rechnungsjahr.

Er ist verpflichtet, dabei unter Berücksichtigung der Zwecke und der Ziele des „Fördervereins Heimmitwirkung Schleswig-Holstein e.V.“ die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Der Haushaltsplan ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen vorgenommen werden.

Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung einmal jährlich Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.

§ 9 Sitzungen des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßigen – je nach Bedarf - abzuhaltenden Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

Der Schriftführer hat über den Verlauf der Sitzungen eine Niederschrift zu fertigen. Die Sitzungsniederschriften werden von dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes unterschrieben. Der Vorstand kann weitere beratende Vereinsmitglieder zu den Vorstandssitzungen berufen.

§ 10 Amtszeit der Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Jedes Mitglied bleibt jedoch auch nach seiner Amtszeit solange im Amt, bis das entsprechende neue Vorstandsmitglied gewählt ist.

Die ausscheidenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

Die Mitglieder des Vorstandes

§ 11 Der Vorsitzende und Stellvertretende Vorsitzende

Der Vorsitzende repräsentiert den „Förderverein Heimmitwirkung Schleswig-Holstein e.V.“ nach innen und außen.

Er leitet den Vorstand und führt die Geschäfte des Vereins.

Er lädt die Vorstandsmitglieder zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese Sitzungen.

Er ist der Leiter der Mitgliederversammlungen. Der Vorsitzende fertigt den Jahresbericht des Vorstandes bzw. beauftragt einen Vertreter damit und legt ihn der Mitgliederversammlung vor.

Die anderen Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihn hierbei in jeder Weise zu

unterstützen.

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle und unterstützt ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben.

§ 12 Der Kassenwart

Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung des Kassen- und Rechnungswesens.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- a) Inkasso der Mitgliedsbeiträge,
- b) Führung der Mitgliederstatistik,
- c) selbständige Anweisung von Zahlungen bei routinemäßigen Ausgaben,
- d) Anweisung von Zahlungen in Übereinstimmung mit dem Vorstand bei anderen als unter c) genannten Ausgaben.

Er ist dem Vorstand verantwortlich und jederzeit zur Auskunftserteilung über die Kassenlage verpflichtet. Er hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich Rechenschaft über die Kassen- und Rechnungsführung abzulegen.

§ 13 Beisitzer nach § 7 d)

- entfallen -

2. Die Mitgliederversammlung

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Sie beschließt den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan, nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über dessen Entlastung.

Zu ihren weiteren Aufgaben gehören insbesondere

- a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- c) Wahl der Rechnungsprüfer,
- d) Beschluss und Änderung der Beitragsordnung,
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB)

Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

§ 15 Sitzungen der Mitgliederversammlung

Der Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand beschlossen.

Der Termin soll im ersten Quartal eines jeden Jahres liegen. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens 30 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte Email-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitgliedes, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, postalisch per Brief bekanntgegeben werden.

Anträge von den Mitgliedern zur Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge können zugelassen werden, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangt. Anträge auf Änderung der Satzung müssen dem Vorstand mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen, damit sie rechtzeitig mit der Einladung versandt werden können.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es ebenfalls einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Gewählt wird durch Handzeichen, sofern die Versammlung nicht eine geheime Wahl beschließt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder.

Jede natürliche und juristische Person hat nur eine Stimme. Stimmenübertragungen sind nicht möglich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Vorsitzenden und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

Die Hilfsorgane der Mitgliederversammlung

§ 16 Die Kassenprüfer

Zum Amt der Kassenprüfer sind nur Mitglieder wählbar, die dem Vorstand nicht angehören.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Rechnungsführung des Vorstandes im Rahmen der Satzung und des Haushaltsplanes zu überprüfen. Sie sind berechtigt, alle dafür benötigten Unterlagen zu verlangen.

Beanstandungen haben sie unverzüglich dem Vorstand vorzutragen.

Sie erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung über die durchgeführten Prüfungen Bericht und können die Entlastung des Vorstandes beantragen.

Die Wahl von zwei Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung (in jedem Jahr einen Kassenprüfer) für die Dauer von zwei Jahren. Der amtsälteste Prüfer tritt alljährlich ab. Wiederwahl vor Ablauf eines Jahres ist nicht möglich.

III. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden unter Wahrung der im § 15 genannten Formvorschriften einberufen, wenn

- a) der Vorstand es aus wichtigen Gründen für erforderlich hält;
- b) mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe von Grund und Zweck schriftlich vom Vorstand verlangt.

§ 18 Ausscheidende Vorstandsmitglieder

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein geeignetes Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung dessen Aufgaben zu betrauen.

Scheiden im Laufe einer Wahlperiode zwei der im § 7 Abs. 2 genannten Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so liegt ein wichtiger Grund im Sinne des § 17 Buchst. a) vor.

§ 19 Bekanntmachungen

Sämtliche Bekanntmachungen des Vorstandes an die Mitglieder sind in geeigneter Form vorzunehmen. Als solche sind anzusehen:

- a) Mitteilungen per E-Mail
- b) Mitteilungen per Post an die einzelnen Mitglieder, die über keinen eigenen Internetzugang verfügen.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 21 Haftung

Jedes Mitglied ist bei der Ausübung seiner aktiven ehrenamtlichen Tätigkeit im Verein durch den Vereinsschutzbrief beim „Deutschen Ehrenamt“ Haftpflicht versichert. Auskunft zum Umfang des Versicherungsschutzes erteilt der Vorstand.

Der Verein haftet nicht für die zu den Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Gegenstände und Wertsachen.

Die vom „Förderverein Heimmitwirkung Schleswig-Holstein e.V.“ beschafften Sachwerte bleiben Eigentum des Vereins. Sie werden vom Kassenwart für den Verein inventarisiert.

§ 22 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die LAG Heimmitwirkung SH, die es für ihre satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat.

Wird auch die Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung Schleswig-Holstein e.V. aufgelöst, fällt das Vermögen an eine andere soziale Einrichtung.

§ 23 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.09.2022 beschlossen. Sie tritt nach dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Nortorf, den 23. September 2022

Peter Martens
(Vorsitzender)

Jens Ahrens
(stellvertretender Vorsitzender)